

Satzung

Über die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Wildsteig

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes -KAG- erlässt die Gemeinde Wildsteig folgende Satzung:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

(4) Für Zweitwohnungsbesitzer gemäß § 7 entsteht die Beitragspflicht jeweils mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Beitragstatbestand erstmals verwirklicht wird. Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

| | |
|--|--------|
| 1. für Einzelpersonen | 1,00 € |
| 2. für Schüler und Studenten bis 20 Jahre (mit Ausweis) | 0,50 € |
| 3. für Familien | |
| für die erste Person | 1,00 € |
| für die zweite Person und jede weitere Person | 0,50 € |

(3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei. Kinder ab dem 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen die Sätze der dritten Person einer Familie.

(4) Personen mit einer Behinderung ab 70 v.H. sind bei Vorlage eines gültigen Behindertenausweises vom Kurbeitrag befreit. Ist entsprechend dem Schwerbehindertenausweis eine Begleitperson erforderlich ist diese ebenfalls vom Kurbeitrag befreit. Die Befreiung ist innerhalb der in § 6 Abs. 1 genannten Frist nach der Ankunft unter Vorlage des Ausweises bei der Kurbeitragsabrechnungsstelle zu beantragen.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder von denen ein Jahrespauschalkurbeitrag nach § 7 Abs. 1 erhoben wird.

§ 6 Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens am zweiten Tage nach der Ankunft schriftlich oder elektronisch anzumelden und spätestens am zweiten Tag nach der Abreise schriftlich oder elektronisch abzumelden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Betrages. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren Ehegatten und deren einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten

(2) Der Jahrespauschalkurbeitrag beträgt:

| | |
|--|---------|
| 1. für Einzelpersonen | 50,00 € |
| 2. für Schüler und Studenten bis 20 Jahre (mit Ausweis) | 25,00 € |
| 3. für Familien | |
| für die erste Person | 50,00 € |
| für die zweite Person und jede weitere Person | 25,00 € |

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Veranlagung entfällt für Personen die in der Hauptwohnung ihrer Eltern, Ehegatten oder Kinder mit Nebenwohnung gemeldet sind.

(4) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

(5) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(6) Ergibt sich nachträglich, dass eine Kurbeitragspflicht nach § 1 nicht gegeben war, ist der geleistete Pauschalbetrag zurückzuzahlen.

§ 8 Zu widerhandlung

Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabenverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabengefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden. Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i.V. m. § 6 und § 7 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Gemeinde anmeldet.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 2004 außer Kraft.



Wildsteig, 22.09.2017


Josef Taffertshofer
Erster Bürgermeister

Bußgeldkatalog zur Kurbeitragssatzung

Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten;

Bußgeldkatalog zur Kurbeitragssatzung

Ordnungswidrigkeiten gegen die Kurbeitragssatzung werden ab 01.01.2018 gem. Art. 14, 15 und 16 KAG wie folgt geahndet:

1. Verzug der Meldescheinabgabe

Der handschriftlich ausgefüllte Meldeschein wird verspätet eingeworfen oder die elektronisch erfassten Meldedaten werden verspätet der Gemeinde übermittelt (= Anreise nicht auf „fest“ gesetzt).

Nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 BMG ist am Tag der Ankunft ein Meldeschein zu unterschreiben. Nach § 5, 6 der jeweiligen Kurbeitragssatzung muss der Meldeschein innerhalb von zwei Tagen ab Ankunft des Gastes der Gemeinde zugegangen sein.

| | Verzugsdauer | Verschulden | Art | Höhe |
|-----|---------------------------|-------------|---------|-------------------------|
| 1.1 | Nach Ablauf des 7. Tages | fahrlässig | Bußgeld | 25,-- €/je Meldeschein |
| 1.2 | Nach Ablauf des 14. Tages | fahrlässig | Bußgeld | 50,-- €/je Meldeschein |
| 1.3 | | vorsätzlich | Bußgeld | 100,-- €/je Meldeschein |

2. Falsche Datenübermittlung an die Gemeinde

Gastgeber/Vermieter melden Gäste an, jedoch mit falschen An-/Abreisedaten. Nach Einführung der elektronischen Meldung werden „Falschmeldungen“ festgestellt. Z. B. bei einer fiktiven Aufenthaltsdauer eines Gastes vom 01.01. bis 07.01. wurde festgestellt, dass der Gastgeber/Vermieter der Gemeinde eine verkürzte Aufenthaltsdauer, z. B. vom 02.01. bis 06.01. melden.

| | Verschuldensmaßstab | Art | Höhe |
|-----|---------------------|------------------------|--|
| 2.1 | fahrlässig | Verwarngeld Bußgeld | 1. Verstoß: Verwarngeld, jeder weiterer Verstoß innerhalb von 12 Monaten: 150,-- €/je Meldeschein |
| 2.2 | vorsätzlich | Bußgeld | 300,-- €/je Meldeschein |

3. Unterlassen der Anmeldung kurbeitrags- und fremdenverkehrsabgabepflichtiger Personen

Gastgeber/Vermieter melden kurbeitrags- und fremdenverkehrsbeitragspflichtige Personen nicht bzw. nicht alle der Gemeinde. z. B. werden nur die Eltern gemeldet, nicht jedoch deren Angehörige. Die Eltern erhalten eine Gästekarte, die Kinder nicht.

| | Verschuldensmaßstab | Art | Höhe |
|-----|---------------------|-------------------------|---|
| 3.1 | fahrlässig | Verwarngeld/ Bußgeld | 1. Verstoß: Verwarngeld, jeder weitere Verstoß innerhalb von 12 Monaten: 150,-- €/je Meldeschein |
| 3.2 | vorsätzlich | Bußgeld | 300,-- €/je Meldeschein |

4. Nicht-Einlassen des Kontrolleurs

| | Verschuldungsmaßstab | Art | Höhe |
|--|----------------------|---------|----------|
| | vorsätzlich | Bußgeld | 500,-- € |

5. Kein Vorzeigen der Unterlagen (z.B. Reservierungskalender)

Der Kontrolleur wurde ins Haus eingelassen, Gastgeber/Vermieter verweigert jedoch die Vorlage des Reservierungskalenders bzw. das Einsehen des elektronischen Meldescheins.

| | Verschuldungsmaßstab | Art | Höhe |
|--|----------------------|---------|----------|
| | vorsätzlich | Bußgeld | 250,-- € |

Sonstiges

Der entgangene Kurbeitrag ist zusätzlich nach zu erheben. Bei jedem weiteren Verstoß innerhalb eines Jahres werden die Bußgelder unter Nr. 1 bis 5. Angemessen erhöht.

Wildsteig, 20.11.2017

Ort, Datum



Josef Taffertshofer, 1. Bürgermeister